

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/1276**

A18

# 2 TÄTIGKEITSBERICHT 2

der CLEARINGSTELLE MITTELSTAND  
des Landes NRW bei IHK NRW



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# Inhalt

**4** Einleitung

**6** Tätigkeiten

---

## Clearingverfahren

**8** 01  
Ressourcen-  
effizienz und  
Transformation  
der Energie-  
systeme

**13** 02  
Unternehmeri-  
sche Sorgfalt und  
zukunftsfähiges  
Wirtschaften

**19** 03  
Rahmenbedin-  
gungen für die  
Datenverarbeitung  
und Datennutzung

**23** 04  
Erhalt, Ausbau  
und Förderung  
grundlegender  
Infrastruktur

---

**27** Novellierung des  
Mittelstandsför-  
derungsgesetzes  
NRW

**29** Mittelstandsbeirat –  
konstituierende Sitzung  
und Bericht im Wirt-  
schaftsausschuss des  
Landtags

**32** Weitergehende  
unterstützende  
Beratung der  
Clearingstelle  
Mittelstand

**33** Fazit und Ausblick

# Einleitung

Mit der im Jahre 2013 ins Leben gerufenen und im Mittelstandsförderungsgesetz NRW verankerten Clearingstelle Mittelstand, wurde die Mittelstandspolitik in Nordrhein-Westfalen um einen weiteren Baustein ergänzt. Ihr Auftrag ist es, neue Regelungsvorhaben in Bezug auf die sich für die mittelständische Wirtschaft ergebenden Auswirkungen frühzeitig zu überprüfen und die Landesregierung hinsichtlich einer bürokratiearmen und mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung der Regelungen zu beraten.

Seit ihrem Bestehen hat die Clearingstelle Mittelstand insgesamt 128 Regelungsvorhaben im Rahmen von Clearingverfahren überprüft, in 70 Fällen eine Einschätzung zur Mittelstandsrelevanz abgegeben und in 52 weiteren Fällen die Ressorts im Zuge von Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen beratend unterstützt.

Als Garant von Innovationen und Wachstum sowie Ausbildung und Be-

schäftigung ist die mittelständische Wirtschaft unverzichtbarer Bestandteil der anstehenden entscheidenden Transformationsprozesse in den Bereichen der Digitalisierung, Energiesysteme, Mobilität und Klimaschutzmaßnahmen.

Erforderlich sind Rahmenbedingungen, die es gerade auch den mittelständischen Unternehmen ermöglichen, sich an die Veränderungen anzupassen bzw. die notwendigen Veränderungsprozesse voranzutreiben.

Während die Untersuchung von neuen Regelungsvorhaben hilft, Belastungen für die mittelständische Wirtschaft zu vermeiden, ermöglicht eine Überprüfung von bestehenden Regelungen eine umfassende Inblicknahme von Anpassungsbedarfen.

Mit der im April 2022 in Kraft getretenen Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes NRW wurde hierfür nunmehr der Grundstein gelegt. Das Aufgabenfeld der Clearingstelle

Mittelstand wurde erweitert, sodass diese nun auch mit der Überprüfung bestehender Regelungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene durch die Landesregierung beauftragt werden kann.

Der Startschuss für die Durchführung dieser spezifischen Clearingverfahren zur Mittelstandsverträglichkeit im bestehenden Recht erfolgte in der konstituierenden Sitzung des Mittelstandsbeirates NRW Mitte Oktober 2022. Ministerin Neubaur und der Mittelstandsbeirat NRW bekräftigten, diese neue Möglichkeit gerade für die anstehende Transformation des Mittelstands nutzen zu wollen.

# Tätigkeiten

Im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2022 hat die Clearingstelle Mittelstand insgesamt 11 Clearingverfahren durchgeführt.

Mit diesem Prüf- und Beratungsinstrument werden wesentlich mittelstandsrelevante Regelungsvorhaben auf ihre Verträglichkeit für die mittelständische Wirtschaft überprüft. In Blick genommen wird dabei, welche Auswirkungen ein Vorhaben in Bezug auf die Wettbewerbssituation, Kosten, Verwaltungsaufwand oder Arbeitsplätze in mittelständischen Unternehmen hat.

Die 11 Clearingverfahren setzen sich zusammen aus je 2 Verfahren zu Landes- und Bundesvorhaben sowie 7 Verfahren zu EU-Vorhaben. Nachfragendes bzw. beauftragendes Ressort war neben dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (bis 28.06.22 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) des Landes NRW auch das Ministerium der Justiz des Landes NRW.

Deutlich geprägt war der Berichtszeitraum von dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine und den daraus resultierenden massiven Beeinträchtigungen der Lieferketten, der Energieversorgung sowie

der Inflation. Entsprechende Maßnahmen und Rechtsvorschriften wurden vielfach im Eilverfahren erlassen, um der Dringlich- wie Kurzfristigkeit so gut es geht Rechnung zu tragen.

Thematisch reichte die Bandbreite der überprüften Regelungsvorhaben von Rechtsvorschriften zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten bis zu Strategien und Verordnungen zur Transformation der Energiesysteme und zur Steigerung der Ressourceneffizienz von Gebäuden und Produkten. Dabei kam insbesondere dem Übergang der Wirtschaft zu einem zukunftsfähigen und nachhaltigen System eine übergeordnete Bedeutung zu.

Unterstützend beraten konnte die Clearingstelle Mittelstand die Ressorts zudem in 12 weiteren Fällen zu Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen. Überdies hat sie in 2 Fällen die Ressorts zum Umfang der Mittelstandsrelevanz von Vorhaben beraten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat darüber hinaus die Austausch- und Informationsrunde mit Vertretern der Normenkontrollräte anderer Bundesländer und des Bundes sowie

der Clearingstelle Niedersachsen fortgeführt. Im Fokus eines Treffens im Oktober 2022 stand eine bessere Vernetzung untereinander sowie ein Austausch über die Arbeitsweisen der Institutionen und Strategien zum Bürokratieabbau und zur Vermeidung von Bürokratie.

Veranlasst durch die Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes wurde der Leitfaden zur Einbindung der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei Gesetzgebungs- und Rechtsetzungsprozessen überarbeitet, der auf der Internetseite abrufbar ist.

# 01

## Ressourcen- effizienz und Transformation der Energie- systeme

- S. 10 Überarbeitung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- S. 11 EU-Strategie für Solarenergie
- S. 12 Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten

Das Mitte 2021 in Kraft getretene Europäische Klimagesetz hat den Pfad zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen klar und verbindlich vorgegeben. 55 Prozent weniger Treibhausgase im Vergleich zu 1990 sind das CO<sub>2</sub>-Minderungsziel für 2030, bis 2050 muss die europäische Treibhausgasemission auf netto-null reduziert werden. Angesichts eines global immer noch wachsenden Energiebedarfs, steigender Emissionen und hoher Preisvolatilität bei energetischen Rohstoffen stehen nationale Energiesysteme unter einem verstärkten Transformationsdruck. Dies betrifft nicht nur den Mix an Energieträgern, sondern auch die Technologien und Infrastrukturen für Bereitstellung, Transport und Konsum von Energie.

Die eingeleitete notwendige Transformation der Energiesysteme von

der zentralen Energiewelt mit fossilen (Kern-)kraftwerken zu Erneuerbaren Energien und höherer Energieeffizienz bewirkt dabei auch eine deutlich diversifiziertere und dezentralere Erzeugung mit vielfältiger Beteiligung von neuen Akteuren in den Regionen und Kommunen bis hin zu den Bürgern.

Neben der Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien in Gebäuden kommt dem Ausbau der Photovoltaik – insbesondere hinsichtlich der installierten Kapazitäten als auch der entsprechenden Förderkulisse – eine entscheidende Rolle in diesem Prozess zu.

Im Berichtszeitraum hat die Clearingstelle Mittelstand die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von

Gebäuden, die EU-Strategie für Solarenergie und die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten in NRW einem Clearingverfahren unterzogen.

# Überarbeitung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
03. - 14. Februar 2022

Die überarbeitete Richtlinie enthält als wesentliches Element der Strategie für eine „Renovierungswelle für Europa“ Maßnahmen zur Erhöhung der Renovierungsquote sowie umfassende Renovierungsstandards. Eingeführt werden u. a. sog. Gebäuderenovierungspässe und Erleichterungen bei der Verwendung neuer Kennzahlen (bspw. der Endenergieverbrauch und die Lebenszyklus-CO<sub>2</sub>-Emissionen).

Mit Verweis auf die erst 2018 erfolgte letzte Überarbeitung der Richtlinie und die Mitte 2021 endende Umsetzungsfrist in nationales Recht hat die Clearingstelle Mittelstand vor einer Überforderung insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen gewarnt, die als Dienstleister, Eigentümer oder Mieter besonders betroffen sind. Sie hat u. a. dafür plädiert, auch Handwerksbetriebe und Installateure als berechnigte Akteure beim Austausch der Daten der Gebäudesysteme zu benennen, die Pflicht zur Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises an bauliche Veränderungen zu knüpfen und sicherzustellen, dass der bereits verfügbare gebäudeindividuelle Sanierungsfahrplan erhalten und weiter förderfähig bleibt. Angeregt hat sie zudem, die wesentlichen Anforderungen an die Instrumente in der Richtlinie selbst zu regeln.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

# EU-Strategie für Solarenergie

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
21. Juli – 04. August 2022

Mit der Strategie zielt die Europäische Kommission auf den Ausbau der installierten Photovoltaik-Kapazitäten in der EU auf fast 600 GW bis 2030 ab. Umfasst sind insgesamt vier Initiativen – eine Europäische Solardachinitiative, ein Legislativvorschlag samt Leitfaden zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, der Aufbau einer Kompetenzpartnerschaft der EU im Bereich onshore sowie die Gründung einer Europäischen Allianz für die Photovoltaik-Industrie.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst. Die Handwerksorganisationen stellen vor dem Hintergrund der zahlreichen unterschiedlichen Rechtsakte mit Bezug zu Photovoltaik heraus, dass Planungssicherheit und kohärente Vorgaben unerlässlich sind. Zudem sollten die erforderlichen Rahmenbedingungen entwickelt bzw. verfügbar sein, bevor Ausbaupflichten greifen.

Aus Sicht der Familienunternehmer wird die Schaffung von Anreizen für Prosumenten das Potential der Solarenergie weiter ausschöpfen, wenngleich der Abbau von rechtlichen und praktischen Hindernissen zur Einspeisung und Nutzung von Solarenergie bei Gewerbeimmobilien als zielführender bewertet wird.

# Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
11. Mai – 22. Juni 2022

Mit der Verordnung macht die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung des § 37 c Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes Gebrauch, Acker- als auch Grünflächen in benachteiligten Gebieten für die bundesweite Freiflächenausschreibung zu öffnen.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand die Erweiterung der zulässigen Flächenkulisse als einen zielführenden Schritt zur Beförderung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele eingestuft.

Um den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik hinsichtlich der anvisierten Gesamtleistung zu realisieren, hat sie die Notwendigkeit der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren betont. In Bezug auf die im Entwurf vorgesehene landesspezifische Zuschlagsgrenze hat sie dafür plädiert, auf diese zu verzichten, sofern die Flächenkonkurrenz vermieden werden kann. Zudem hat sie angeraten, die Privilegierung von Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB auf Bundesebene anzustoßen.

Die Verordnung ist am 27. August 2022 in Kraft getreten und sieht nunmehr eine Anhebung der Zuschlagsgrenze für Gebote auf 300 Megawatt zu installierender Leistung je Kalenderjahr ab dem Jahr 2023 vor.

## 02

# Unternehmerische Sorgfalt und zukunftsfähiges Wirtschaften

- S. 15 EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union
- S. 16 EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit
- S. 17 EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte
- S. 18 EU-Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten

# EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
19. Januar – 11. Februar 2022

Die EU-Verordnung zielt darauf ab, den Verbrauch von Rohstoffen und Erzeugnissen zu minimieren, die aus mit Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang stehenden Lieferketten stammen. Eingeführt wird eine abgestufte, verbindliche Sorgfaltspflichtenregelung für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf sowie die Ausfuhr aus dem Unionsmarkt von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalmen, Soja und Holz und deren Erzeugnissen. Je nach Zuordnung des Produktionslandes bzw. der Region zu einer von drei vorgesehenen Risikokategorien sollen die Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Behörden variieren.

In ihrer Stellungnahme hat die Clearingstelle Mittelstand die Notwendigkeit von einheitlichen Regelungen auf Bundes- und EU-Ebene für Unternehmen und klar bestimmbare und anwenderfreundliche Vorschriften herausgestellt.

Mit Blick auf zu vermeidende, zusätzliche bürokratische Lasten durch Doppelerhebungen und unverhältnismäßige Informations- und Dokumentationsanforderungen insbesondere für mittelständische Unternehmen hat sie für die Begrenzung der Dokumentationspflichten für Händler auf das zur Zielerreichung notwendige Maß plädiert. Sorgfaltspflichten bedürfen einer Ausgestaltung dergestalt, dass bereits existierende und bewährte Zertifizierungssysteme Berücksichtigung finden. Angeregt wurde zudem, den Begriff der „Waldschädigung“ so zu definieren, dass die verschiedenen weltweit existierenden Waldökosysteme erfasst sind und mit praxisgerechteren Merkmalen eine Konkretisierung erfahren. Diese Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Verordnungsvorschlag in der Beratung beim Europäischen Parlament.

Individuelles und branchenübergreifendes unternehmerisches Wirtschaften bildet eine entscheidende Stellschraube bei der Transformation hin zu einer klimaneutralen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Ökonomie. Dies gilt für die europäischen Klimaziele ebenso wie für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, zu denen insbesondere die menschenrechts- und umweltbezogenen Ziele zählen.

Auf europäischer Ebene soll dazu ein Rechtsrahmen für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen geschaffen werden – zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Umwelt im Rahmen der jeweiligen Geschäftstätigkeiten sowie entlang der Wertschöpfungsketten. Ziel ist, dass die Unternehmen die durch ihre Tätigkeit verursachten, ne-

gativen Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Ökologie ermitteln, verhindern, mindern und dafür Rechenschaft ablegen.

Neben der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für Unternehmensaktivitäten fördern Anforderungen an die Eigenschaften hergestellter Produkte hinsichtlich Energieeffizienz, Kreislauffähigkeit sowie Verringerung von Umwelt- und Klimaauswirkungen zudem ein zukunftsfähiges, nachhaltiges und tragfähiges Wirtschaften.

Im Berichtszeitraum wurden die EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die in Verbindung mit Entwaldung und Waldschädigung stehen auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unterneh-

men im Hinblick auf Nachhaltigkeit einem Clearingverfahren unterzogen. Zudem wurden die beiden EU-Verordnungen zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten jeweils auf ihre Mittelstandsverträglichkeit geprüft.



# EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
06. Mai – 01. Juni 2022

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen Unternehmen verpflichtet werden, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden, die durch eigene Tätigkeiten verursacht werden, zu vermeiden. Der Vorschlag orientiert sich dabei an den Leitprinzipien bzw. Leitlinien der UN, OECD sowie der ILO. Von den Vorschriften erfasst sind zum einen Unternehmen mit weltweit mindestens 500 Beschäftigten und einem globalen Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR sowie Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten und 40 Mio. EUR Umsatz, die in Branchen mit hohem Risiko von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden (wie Textilindustrie, Landwirtschaft oder Rohstoffförderung) tätig sind.

Die Clearingstelle Mittelstand hat eine Überarbeitung der Richtlinie aufgrund der sich ergebenden erheblichen Belastungen, real kaum erfüllbaren Verpflichtungen und zahlreichen Rechtsunsicherheiten sowie der indirekten Betroffenheit von mittelständischen Unternehmen als Lieferanten innerhalb der Wertschöpfungskette als erforderlich eingestuft.

Vor diesem Hintergrund hat sie dafür plädiert, die verbindlichen rechtlichen sowie sanktions- und haftungsrechtlichen Anforderungen auf den direkten Zulieferer zu begrenzen, das Merkmal der etablierten Geschäftsbeziehungen näher zu definieren und Branchen bzw. Güter mittels eines risikobasierten Ansatzes zu bewerten sowie die zivilrechtliche Haftung zu beschränken.

Zum Zwecke einer Harmonisierung hat die Clearingstelle Mittelstand zudem angeregt, die zunehmende Anzahl von Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten in derzeit zahlreich existierenden Rechtsvorschriften der EU mit Nachhaltigkeitsbezug in einem gemeinsamen Rahmen zusammenzufassen und weiterzuentwickeln.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

# EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
31. Mai – 24. Juni 2022

Ziel der vorgeschlagenen EU-Verordnung – die die bisher existente Richtlinie ersetzt soll – ist die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten durch Vorgaben zu Produktionsprozessen und einer erweiterten Produktverantwortung. Ermöglicht wird die Festlegung von Vorschriften für alle physischen Waren (einschließlich der Zwischenprodukte), die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Erlassen werden Anforderungen, die die Energieeffizienz, Kreislauffähigkeit und die Verringerung von Umwelt- und Klimaauswirkungen insgesamt fördern sollen. Eingeführt werden neben eines digitalen Produktpasses auch Maßnahmen, die die Vernichtung nicht verkaufter Konsumgüter verhindern sollen.

Angesichts des erheblichen Anpassungsbedarfs infolge der in vielen Fällen erstmaligen Betroffenheit mit Ökodesign-Anforderungen hat die Clearingstelle Mittelstand Regelungen und Instrumente angemahnt, die insbesondere mittelständischen Unternehmen eine unbürokratische Umsetzung der Anforderungen ermöglichen bzw. diese dabei unterstützen.

Plädiert hat sie für die Konkretisierung des sachlichen Anwendungsbereichs respektive die Aufnahme der priorisierten Produktgruppen in den Verordnungstext. Ferner müsse sichergestellt werden, dass mittelständische Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht (unbeabsichtigt) durch Größenkriterien oder Ausnahmeregelungen benachteiligt werden. Angeraten wurde zudem die Implementierung ausreichender Übergangsfristen.

Ausgesprochen hat sich die Clearingstelle Mittelstand darüber hinaus für eine Prüfung, ob und inwieweit in Bezug auf Grundstoffe und Zwischenprodukte sowie Unikate und Kleinserien von der Pflicht zur Erstellung eines Produktpasses bzw. von weiteren Anforderungen abgesehen werden kann. Dieser Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Verordnungsvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

## EU-Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
17. Mai – 14. Juni 2022

Mit der Überarbeitung der europäischen Bauprodukteverordnung soll neben der Stärkung des Binnenmarkts für Bauprodukte und dem Abbau von nationalen Handelshemmnissen auch die Marktüberwachung verbessert werden. Produkthanforderungen in Bezug auf die allgemeine Produktsicherheit, Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit von Bauprodukten werden ergänzt. Darüber hinaus verfolgt die Verordnung das Ziel, ein leistungsfähigeres Normungsverfahren zu etablieren. Zur Nachweiserbringung sind eine Leistungserklärung und eine Konformitätserklärung sowie eine technische Dokumentation vorgesehen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Die überbetrieblichen Arbeitnehmervertretungen haben die Zielrichtung der Verordnung begrüßt und die Möglichkeit der Verwendung von zertifizierten Recycling-Rohstoffen in der Vergabe von öffentlichen Bauprojekten als wichtigen Aspekt betont.

Seitens der Handwerksorganisationen wurden die vorgesehenen Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung einer Leistungserklärung, beispielsweise für individuell hergestellte Produkte oder wiederverwendete Bauprodukte ausdrücklich begrüßt. Als begrüßenswert wurde zudem die Beseitigung der Überschneidung bei CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung eingestuft.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Verordnungsvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

# 03

## Rahmenbedingungen für die Datenverarbeitung und Datennutzung

- S. 21 EU-Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)
- S. 22 Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

# EU-Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft,  
Innovation, Digitalisierung und  
Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
01. – 25. April 2022

Der Entwurf des europäischen Datengesetzes zielt auf eine gerechtere Verteilung der mit Daten verbundenen Wertschöpfung ab. Die Maßnahmen umfassen u. a. Rechte von Datennutzern und Unternehmen auf Datenzugang und Datennutzung für weitere Anwendungen, den Schutz von KMU vor missbräuchlichen Vertragsklauseln hinsichtlich einer gemeinsamen Datennutzung sowie Bestimmungen, die einen erleichterten Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten ermöglichen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst. Die Handwerksorganisationen stellen heraus, dass der Zugang zu von intelligenten Produkten im Haushalt generierten Daten der Schlüssel für die unternehmerische Entwicklung und Stellung auf nachgelagerten Märkten ist. Betont wurde die Notwendigkeit einer ausreichenden Rechtssicherheit hinsichtlich des Umfangs des Wettbewerbs- und Geschäftsgeheimnisschutzes im Hinblick auf die Datenzugangsverpflichtungen.

Ausgesprochen hat sich IHK NRW zudem für den Erhalt von Anreizen gerade für KMU, selbst Daten zu generieren und diese für Innovationen bei Produkten, Prozessen und Geschäftsmodellen nutzbar zu machen. Der Austausch von Daten sollte daher grundsätzlich auf Freiwilligkeit beruhen. Als erforderlich eingestuft wurden zudem rechtliche und technische Strukturen, die den Unternehmen ausreichend Sicherheit geben, um in Zukunft mehr Daten zu teilen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Verordnungsvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

Die Nutzung und Verarbeitung von Daten ist in der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft wichtiger denn je. Diese rechtssicher und datenschutzfreundlich zu gestalten, zugleich aber eine nutzerfreundliche Anwendung zu ermöglichen, stellt eine der großen Herausforderungen dar. Weltweit werden täglich Abermillionen von Daten gesammelt und ausgewertet, indes haben dabei einige wenige Konzerne eine (sehr) hohe Marktmacht und generieren daraus einen großen Anteil ihrer Wertschöpfung.

Aktuelle Zielsetzung gesetzgeberischer Initiativen ist es, das Recht auf Datennutzung und -zugang insgesamt auf eine breitere Basis zu stellen mit dem Ziel einer gerechteren Verteilung der mit Daten verbundenen Wertschöpfung.

So hat die EU-Kommission einen Verordnungsentwurf über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung vorgelegt, mit dem sich die Clearingstelle Mittelstand im Rahmen der Länderanhörung befasst hat.

Zudem wurde der Gesetzesentwurf zur Änderung des Justizgesetzes (sowie weiterer Gesetze) einem Clearingverfahren unterzogen, in dem es hauptsächlich um die DSGVO-konforme Übermittlung personenbezogener Daten von Sachverständigen an die zuständigen Berufskammern geht.

# Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie weiterer Gesetze

**Auftraggeber:**  
Ministerium der Justiz des Landes NRW

**Zeitraum:**  
08. – 16. September 2022

Mit dem Änderungsgesetz sollen mehrere, voneinander unabhängige Regelungsbedarfe aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz umgesetzt werden. Insbesondere soll eine bereichsspezifische landesgesetzliche Grundlage geschaffen werden, um Gerichten und Staatsanwaltschaften die DSGVO-konforme Mitteilung von Fehlverhalten herangezogener Sachverständiger an die jeweils zuständige Berufskammer zu ermöglichen.

Als sachgerecht hat die Clearingstelle Mittelstand die Installation dieser bereichsspezifischen landesgesetzlichen Grundlage begrüßt, da sich eine solche Regelung für die jeweilige Berufskammer als unterstützend im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Bestellkörperschaft darstellt. Angeregt wurde, den Bestellkörperschaften auch Gerichts- und Ermittlungsakten oder Verhandlungsprotokolle zugänglich zu machen, um damit eine allumfassende Sachverhaltswürdigung zu ermöglichen. Diese Anregung wurde in Form der Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 43a Justizgesetz NRW aufgegriffen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## 04

### Erhalt, Ausbau und Förderung grundlegender Infrastruktur

- S. 25 Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes
- S. 26 Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerechtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Der Erhalt und Ausbau der Infrastruktur ist eines der wichtigsten Themen der nächsten Jahre und Jahrzehnte in Deutschland. Insbesondere der Erhalt der Verkehrsinfrastruktur wurde in den letzten Jahrzehnten erheblich vernachlässigt. Dabei ist eine gute und moderne Infrastruktur die Voraussetzung wirtschaftlichen Erfolgs insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland – auch aufgrund der zentralen Lage der Bundesrepublik und insbesondere NRWs in Europa. Entscheidend für das Erreichen dieser Ziele sind dabei neben einer ausreichenden Finanzierung vor allem effiziente und schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Viele kleine und mittelständische Unternehmen in Nordrhein-West-

falen spüren bereits jetzt die Auswirkungen der Vernachlässigung des Erhalts von Infrastruktur (u. a. Sperrungen der A 61, der Talbrücke Rahmede, der Leverkusener Autobahnbrücke).

Im Berichtszeitraum wurden der Clearingstelle Mittelstand das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes sowie das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich zur Prüfung vorgelegt.

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

**Auftraggeber:**  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

**Zeitraum:**  
01. – 10. Juni 2022

Mit dem Änderungsgesetz sollen die Mautsätze für Bundesfernstraßen zum 01. Januar 2023 in Umsetzung des Wegekostengutachtens 2023-2027 und unter Nutzung der erweiterten Spielräume zur Anlastung der externen Kosten (Luftverschmutzungs- und Lärmbelastungskosten) gemäß der novellierten Richtlinie 1999/62/EG angepasst werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich dafür ausgesprochen, in Zeiten der ohnehin schon starken finanziellen Belastung der Unternehmen durch die aktuell sehr hohen Treibstoff- und Energiekosten derzeit von einer Erhöhung der Mautsätze abzusehen. Mit Blick auf eine intendierte Lenkungswirkung hat sie betont, dass die Verfügbarkeit und die Gewähr einer dauerhaften Nutzung von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben von entscheidender Bedeutung sind. Diese Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

# Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

**Auftraggeber:**  
Ministerium der Justiz des  
Landes NRW

**Zeitraum:**  
01. – 12. September 2022

Mit dem Bundesgesetz soll die Verfahrensdauer für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung reduziert werden. Dazu werden u. a. ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot zur Gewährleistung einer bevorzugten Behandlung gegenüber anderen Verfahren eingeführt, die innerprozessuale Präklusion zur Straffung des Verfahrens verschärft, das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes modifiziert und die Spezialisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der infrastrukturrelevanten Verfahren weiter gefördert.

Unter Begrüßung der Zielsetzung des Gesetzes hat die Clearingstelle Mittelstand auf die positiven Effekte einer auf Prozessökonomie und die schnellere Umsetzbarkeit der Vorhaben ausgerichteten Ausgestaltung der verwaltungsgerichtlichen Prozesse und Verfahrensabläufe verwiesen. Plädiert wurde für die Verankerung einer Hinweispflicht des Gerichtes an den Vorhabenträger hinsichtlich bereits erkannter und heilbarer Fehler sowie für eine Evaluierungsklausel.

Zum Ende des Berichtszeitraumes befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung im Bundestag.

## Novellierung des Mittelstandsförde- rungsgesetzes NRW

Im April 2022 wurde die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand auf eine neue Basis gestellt – die Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes trat in Kraft.

Mit der Novellierung wurden Anpassungs- und Änderungsbedarfe, die die Evaluation zum Mittelstandsförderungsgesetz empfohlen hat, umgesetzt und verankert. Diese Änderungen adressieren dabei sowohl wesentliche materielle Aspekte der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung als auch verfahrenstechnische Regelungen.

Als neu stellt sich dabei das veränderte Beratungsportfolio der Clearingstelle Mittelstand dar. So kann die Landesregierung diese nunmehr auch beauftragen, bestehende Regelungen unter dem Gesichtspunkt der mittelstandsverträglicheren Ausgestaltung einer Prüfung zu unterziehen. Wurden bislang im Rahmen von Clearingverfahren die sich ergebenden Auswirkungen neuer Regelungen in Bezug auf die Wettbewerbssituation, die Kosten, den Verwaltungsaufwand und die Arbeitsplätze in Blick genommen, können nunmehr bestehende Regelungen unter Rück-

griff gewonnener Praxiserfahrungen zielgerichtet auf Anpassungserfordernisse überprüft werden. Prüfgegenstand derartiger Verfahren können sowohl bestehende Landesgesetze und -verordnungen als auch bestehende Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union sein.

Derzeit befinden sich diese neuen Verfahren in der Erprobung, sodass der nächste Tätigkeitsbericht Anlass sein wird, über die Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse zu berichten.

Neben weiterer Gesetzesänderungen wurden zudem in einer neuen Verordnung sowie der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung notwendige Verfahrensparameter verankert, die Raum für eine effektive Befassung mit den zu überprüfenden Vorhaben bieten. Beispielsweise kann die Beratungsleistung zu Rechtsvorschriften des Bundes und der Europäischen Union bei der Clearingstelle Mittelstand nunmehr bereits im Vorfeld einer Bundesratsbeteiligung mithin bereits während der Länderanhörung nachgefragt werden.

Der effektiven Beteiligung förderlich sind die nun festgeschriebenen Beteiligungsfristen sowie die Bestimmung, wonach die Parallelität von Clearingverfahren und Verbändeanhörung vermieden werden soll. Dem Transparenzgebot dienlich ist, dass die Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand der Kabinettdruckvorlage und im Falle der Einbringung des Vorhabens in den Landtag der Landtagsdrucksache beizufügen ist.

Zudem erfuhr der Kreis der im Zuge der Clearingverfahren zu beteiligenden Dachorganisationen eine Erweiterung durch DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V., Landesbereich NRW.

## Mittelstandsbeirat – konstituierende Sitzung und Bericht im Wirtschaftsausschuss des Landtags



Der Mittelstandsbeirat mit Ministerin Mona Neubaur.

Am 17. Oktober 2022 fand die konstituierende Sitzung des Mittelstandsbeirates NRW der 18. Legislaturperiode statt. Im Mittelpunkt dieser Sitzung stand der Austausch der Beiratsmitglieder mit Wirtschaftsministerin Mona Neubaur über die aktuelle mittelstandspolitische Situation vor dem Hintergrund der Energiekrise und Inflation.

Ministerin Neubaur betonte die Bedeutung eines starken Mittelstands in NRW und hob den Einsatz des Landes für kurzfristige, zielgerichtete Hilfen für die mittelständischen Unternehmen in der aktuellen Krisensituation hervor. Der Vorsitzende des Mittelstandsbeirates NRW Arndt G. Kirchhoff begrüßte das Bekennt-

nis zu einem starken Mittelstand als Grundlage für Wirtschaftskraft, Arbeitsplätze und Wohlstand.

Mit Blick auf die künftige Agenda des Mittelstandsbeirates NRW stimmten die Mitglieder des Mittelstandsbeirat NRW und Wirtschaftsministerin Neubaur überein, die Unternehmen bei der Transformation hin zu einem zukunftsfesten, klimaneutralen und noch innovativeren Mittelstand zu begleiten und zu unterstützen. Um diese Transformation erfolgreich umzusetzen, gab der Mittelstandsbeirat NRW zudem den Startschuss für die Durchführung von spezifischen Clearingverfahren zur Mittelstandsverträglichkeit im bestehenden Recht. Ziel ist es, neben der herkömmlichen

Begleitung von Gesetzgebungsverfahren nun auch ausgewählte bestehende Gesetze und Verordnungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Mittelstand mittelstandsfreundlicher auszugestalten. Bekräftigt wurde, diese neue Möglichkeit gerade für die anstehende Transformation des Mittelstands nutzen zu wollen.

*Der Mittelstandsbeirat NRW berät die Landesregierung zu aktuellen Fragestellungen und unterstützt bei der Schaffung mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen. Er umfasst 14 Vertreter aus Wirtschaftsverbänden, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Gewerkschaft.*

**Arndt G. Kirchhoff**  
unternehmer nrw

**Claudia Autenrieb**  
unternehmer nrw

**Ralf Stoffels**  
IHK NRW e.V.

**Heinz-Herbert Dustmann**  
IHK NRW e.V.

**Andreas Ehlert**  
Handwerk NRW

**Berthold Schröder**  
Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

**Bernd Zimmer**  
Verband Freier Berufe im Lande NRW e.V.

**Christian Witte**  
Verband Freier Berufe im Lande NRW e.V.

**David Zülow**  
DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V. NRW

**Anja Weber**  
DGB NRW

**Felix Kendziora**  
DGB NRW

**Michael Dreier**  
Städte- und Gemeindebund NRW

**Theo Melcher**  
Landkreistag NRW

**Bernd Tischler**  
Städtetag NRW

#### Berichterstattung im Ausschuss:

Am 09. November 2022 fand die alljährliche Berichterstattung des Mittelstandsbeirates NRW durch den Vorsitzenden, Arndt G. Kirchhoff, über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landtages NRW statt.

Die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand wurde seitens der Landtagsfraktionen und Wirtschaftsministerin Neubaur mit Lob bedacht. In Bezug auf den Tätigkeitsbericht 2021 wurde angemerkt, dass dieser durch die prägnante Darstellung einen guten und schnellen Einblick in die Inhalte der durchgeführten Clearingverfahren ermögliche.



## Weitergehende unterstützende Beratung der Clearingstelle Mittelstand

Im Berichtsjahr 2022 hat die Clearingstelle Mittelstand darüber hinaus die jeweils zuständigen Ressorts zu den nachfolgenden Regelungsentwürfen unterstützend beraten:

### Auf Bundesebene betraf dies:

- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor
- Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergieauf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
- Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen für die Bundeswehr
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- Entschließung des Bundesrates zum Verbot von Vorkasse-Forderungen bei der Beförderung von Personen mit Luftfahrzeugen
- Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030
- Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

### Auf EU-Ebene betraf dies:

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009

# Fazit und Ausblick

Das Jahr 2022 war landes- als auch geopolitisch sowie wirtschaftlich in vielerlei Hinsicht von großen Umbrüchen und Herausforderungen gezeichnet. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat zu massiven Beeinträchtigungen der Lieferketten, der Energieversorgung sowie einer deutlich steigenden Inflation geführt. Diese Auswirkungen bedingen insbesondere für mittelständische Unternehmen in Nordrhein-Westfalen tiefgreifende Einschnitte.

Im Mai dieses Jahres wurde der Landtag neu gewählt. Positiv ist das Bekenntnis der neuen Landesregierung zum Instrument der Clearingverfahren sowie die im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellte institutionelle Stärkung der Clearingstelle Mittelstand. Dies und das novellierte Mittelförderungsgesetz NRW, mit der Möglichkeit die Clearingstelle Mittelstand nunmehr auch mit der Überprüfung bestehender Regeln-

gen zu beauftragen, geben Anlass zur Hoffnung, dass sich die Anzahl der Clearingverfahren im kommenden Jahr wieder auf dem etablierten Niveau der Vorjahre einpendelt. Der Koalitionsvertrag mit seinen breitgefächerten Aufgaben, die auf Landesebene angegangen und auf Bundes- und EU-Ebene angestoßen werden sollen, liefern dafür insbesondere auch mit Blick auf die Überprüfung von Bestandsnormen ein großes Einbindungspotential.

Die Clearingstelle Mittelstand und die hinter ihr stehenden Dachorganisationen sind bereit, die Landesregierung im Rahmen der Schaffung von erforderlichen mittelstandsfreundlichen Rahmenbedingungen im Zuge der anstehenden Transformation sowohl hinsichtlich neuer als auch bestehender Regelungen weiterhin beratend zu unterstützen.

Anknüpfend an den überarbeiteten Leitfaden zur Einbindung der

Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei Gesetzgebungs- und Rechtsetzungsprozessen sind zudem Informationsveranstaltungen über ihre Arbeit und das Beratungsportfolio für die Mitarbeiter der Ministerien geplant.

**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**

Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0  
[info@clearingstelle-mittelstand.de](mailto:info@clearingstelle-mittelstand.de)  
[www.clearingstelle-mittelstand.nrw](http://www.clearingstelle-mittelstand.nrw)

